

Marktordnung

Weihnachtsmarkt – St. Blasien

arge märkte & veranstaltungen gbr

Offenburgerstraße 24

78048 VS-Villingen

Marktordnung und Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebestimmungen für die Märkte und Veranstaltungen der **arge märkte & veranstaltungen gbr**.

Hinweise: In dieser Marktordnung haben wir die Bezeichnung für die Marktteilnehmer, welche mit „Händler“, „Beschicker“, „Anbieter“, „Fierant“, „Standler“, „Benutzer“ usw. betitelt werden, vereinheitlicht. Die vorliegende Marktordnung spricht daher nur von „Marktbeschicker“ und „Aussteller“. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird dabei darauf verzichtet, immer alle Geschlechterformen zu benennen. Gemeint sind selbstverständlich immer alle Formen – für alle am Marktgeschehen Beteiligten Personen.

§ 1 Gültigkeit und Geltungsbereich der Marktordnung

(1) Die **arge märkte & veranstaltungen gbr** betreibt die von ihr durchgeführten Märkte und Veranstaltungen auf gewerberechtllicher Basis.

(2) Die Marktordnung regelt die Teilnahmebedingungen und das Verhalten von Marktbesuchern und Ausstellern, deren Mitarbeitern sowie von Marktbesuchern auf dem Weihnachtsmarkt. Sie ist für alle Benutzer mit Betreten der jeweiligen Anlage maßgebend.

(3) Diese Marktordnung tritt mit dem 21. März 2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Marktordnung vom 31.12.2022.

(4) Auf dem Weihnachtsmarkt ist ein attraktives, vielfältiges und abwechslungsreiches Angebot für den Verbraucher anzustreben. Den Marktbesuchern soll die Möglichkeit geboten werden, zwischen den angebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen. Die **arge märkte & veranstaltungen gbr** wird ihre Maßnahmen, auf ihren Veranstaltungen daher unter dieser Zielsetzung und unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten - der Privatkunden, der Marktbesucher, der Aussteller und der Kommune - treffen.

§ 2 Marktbereich

(1) Der Weihnachtsmarkt wird auf dem Domplatz in Sankt Blasien veranstaltet.

(2) Die Hütten für die Besucher und Aussteller werden nach Absprache mit dem Eigentümer „M. Probst“ von einem Dienstleister aufgebaut und positioniert. Die Hütten werden frei von Herkunft, Sortiment, Standgebühr, Geschlecht oder sonstigen Kriterien vergeben.

§ 3 Öffnungszeiten

Freitag: 16:00 bis 21:00 Uhr

Samstag: 11:00 bis 21:00 Uhr

Sonntag: 11:00 bis 18:00 Uhr

Sperrstunde ab 22:00 Uhr

Jeder Stand darf 45 Minuten und muss 15 Minuten vor den regulären Öffnungszeiten bestückt und personell betreut sein, so dass ein vollständiger Verkauf seiner angebotenen Waren möglich ist.

Eine Missachtung der Öffnungszeiten ohne Absprache, führt zum Ausschluss der Veranstaltung.

Die Zeiten sind für alle Marktbesucher und Aussteller verbindlich. Begründete Ausnahmen können genehmigt werden.

§ 4 Aufbau & Abbau

- (1) Der Aufbau erfolgt am Donnerstag vor dem 2. Advent, von 14:00 – 20:00 Uhr, sowie am Freitag 09:00 bis 14:00 Uhr.
- (2) Fahrzeuge sind immer von Rettungszufahrten zu entfernen, sowie am Freitag bis 15:00 Uhr vom gesamten Veranstaltungsgelände.
- (3) Nach Ende des Weihnachtsmarktes ist bis spätestens 20:00 Uhr die zugewiesene Hütte zu räumen und durch den Veranstalter abnehmen zu lassen. Ein Verlassen des Veranstaltungsgeländes ohne Abnahme der benutzten Hütte, kann mit einer Konventionalstrafe bestraft werden. Weitere Schadensansprüche sind davon nicht ausgenommen.

§ 5 Zutritt

- (1) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (2) Der Zutritt für Aussteller und Marktbesucher ist nach Zusage und Begleichung der Standgebühr möglich.
- (3) Der Zutritt für Privatpersonen ist kostenfrei.
- (4) Personen die gegen Auflagen verstoßen oder sich anderen Personen gegenüber sittenwidrig verhält oder einen Schaden billigend in Kauf nehmen, können durch den Veranstalter jederzeit dem Veranstaltungsgelände verwiesen werden.

§ 6 Verkaufswaren

- (1) Auf den Märkten und Veranstaltungen dürfen Waren aller Art einschließlich alkoholfreier und alkoholischer Getränke sowie zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle feilgeboten werden, welche die Zusage vom Veranstalter bekommen haben.
- (2) Aussteller dürfen Ihre Waren präsentieren und verkaufen, sofern diese vom Veranstalter genehmigt wurden.
- (3) Vor den Hütten dürfen keine Ständer oder ähnliches, sofern keine Ausnahmegenehmigung besteht, aufgebaut werden.

§ 7 Beschickerstände, Ausstellerstände, Standplätze

(1) Auf den Märkten und Veranstaltungen des Veranstalters dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb und unter eigenem Namen genutzt werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Bewerbung und nach Zusage durch den Veranstalter, sowie durch dessen Aufsichtsperson (Marktmeister). Die Standplätze und Ausstellerplätze werden nach den betrieblichen Erfordernissen, in den dafür vorgesehenen Bereichen, zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(3) Die Zuweisung kann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer für eine Teilnahme nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt oder der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(4) Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein Platztausch sind nicht gestattet. Bei Verstößen sind die Aufsichtspersonen befugt, sofort über den Platz anderweitig zu verfügen und erforderlichenfalls den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen zu lassen.

(5) Leerstehende Standplätze dürfen ohne Zustimmung der Aufsichtspersonen weder ganz noch teilweise benutzt werden.

(6) Eine Zuweisung des Standplatzes kann widerrufen werden, wenn folgende Punkte eintreten:

- Wenn der zugewiesene Standplatz ohne vorherige Entschuldigung nicht rechtzeitig besetzt wird.
- Der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben
- Der Standinhaber die nach der jeweils geltenden Marktgebührensatzung zu entrichtenden Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat
- Den Weisungen der Aufsichtspersonen nicht Folge geleistet wird.
- Keine gültige Haftpflichtversicherung, Gewerbe- oder Reisegewerbeschein vorliegt

(7) Die Zuweisung des Platzes kann ebenfalls widerrufen werden, wenn der Platz

- durch bauliche Maßnahmen genötigt wird
- öffentliche Zwecke benötigt wird
- höhere Gewalt eine Veranstaltung undurchführbar macht

(8) Entschädigung oder Verdienstausschlag können nicht geltend gemacht werden.

§ 8 Einrichtung der Hütten

(1) Die Hütten müssen wie folgt eingerichtet sein:

- Es müssen den Vor- und Nachnamen, Firmennamen, Anschrift in deutlicher Schrift und gut lesbar angebracht werden
- Die Hütten müssen weihnachtlich dekoriert sein. Dies muss für das Gesamtbild mit höchstem Einsatz durch Lichterketten, Tannenreisig, Deko und weihnachtliche Accessoires geschehen. Eine Abnahme erfolgt durch den Veranstalter.
- Gas, Wasser und elektrische Leitungen sind fachgerecht abzudecken und gegen die Unfallvorschriften zu sichern. Weist die Speiseleitung oder eine elektrische Anlage des Marktbeschickers oder des Ausstellers Mängel auf und entspricht nicht den elektrotechnischen Regeln und Vorschriften, ist ihre Verwendung unmittelbar einzustellen. Der Verwender hat die Pflicht, bei offensichtlichen Fehlern oder Mängeln die Stromzufuhr zu unterbinden, um die Marktteilnehmer vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen. Elektrische Leistungen sollten nach Möglichkeit, nicht in Verkehrswegen verlegt werden. Der Nutzer einer Leitung oder des Anschlusses haftet für Schäden. Wird die Leitung von mehreren Nutzern verwendet, haften diese im Schadensfall gemeinsam.
- Bei Verwendungen von Gas sind die entsprechenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Die Einrichtung ist so zu sichern, dass die Teilnehmer vor Gefahren für Leib und Leben geschützt sind. Bei undichten Stellen, Gasaustritt oder Beschädigungen, ist der Betrieb einzustellen.
- Elektroheizungen in den Hütten sind nicht erlaubt.
- Tannenreisig wird zur Verfügung gestellt

(2) Das Anbringen von Werbung, Plakaten, Bannern oder Schildern ist nur im gestatteten Rahmen erlaubt, um die eigenen Produkte zu bewerben. Eine Anbringung, die über den gestatteten Bereich hinausragt, ist nicht erlaubt, außer es besteht eine Sondergenehmigung. Auch muss die Werbung in Verbindung mit den eigens angebotenen Artikeln und Sortiment stehen. Fremdwerbung ist nur mit Ausnahmen gestattet.

(3) Rettungswege, Seitengassen, Durchfahrten und Geschäftseingänge sind freizuhalten. Rettungswege sind mit einer Breite von 3,5m freizuhalten.

(4) Die weihnachtliche Dekoration oder andere Einrichtungen sind so anzubringen, dass nach dem Rückbau keine Schäden an den Hütten entstehen (z.B. Löcher). Es können hierfür Reizwecken, Tacker Nadeln oder Klammern verwendet werden. Das verwenden von Schrauben, dicken Nägeln oder das Bohren von Löchern ist nicht erlaubt.

(5) Der Boden muss beim Erstbezug ganzflächig abgedeckt werden. Dies muss mindestens durch ein Malerfließ geschehen. Bei neu entstandenen Schäden/ Verschmutzungen werden die Reinigungs-/Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

§ 9 Verhalten auf den Märkten und Veranstaltungen

Alle Teilnehmer, die das Markt- oder Veranstaltungsgeschehen betreten, haben die Bestimmungen dieser Ordnung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

Jeder hat sein Verhalten im Veranstaltungsbereich und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§10 Sauberkeit

Der Markt und Veranstaltungsbereich dürfen nicht fahrlässig verunreinigt werden. Abfälle sind fachgerecht und ordentlich zu entsorgen. Eigens mitgebrachte Abfälle dürfen nicht auf das Gelände eingeführt und/oder entsorgt werden. Imbissstände sind zum aufstellen zusätzlicher Mülleimer an Ihrem Stand verpflichtet.

Der Standinhaber und deren Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze sowie der unmittelbar davor- und dahinter liegenden Flächen und für die Beseitigung der Abfälle verantwortlich. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden, sondern sind in von den Marktbeschickern oder Ausstellern, in den zur Verfügung gestellten Behältnissen, zu sammeln. Des Weiteren sind die Standinhaber verpflichtet, den von ihnen selbst verursachten Müll mitzunehmen und den ihnen zugewiesenen Platz besenrein zu verlassen. Bei Verstößen kann die arge Märkte & Veranstaltungen Gbr die Beseitigung des Abfalls auf Kosten des Standinhabers vornehmen lassen.

§11 Gebühren

- (1) Für den Standplatz wird, mit der Zusage je nach Hüttenanzahl und/oder Sortiment, eine Standgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr ist zu begleichen
 - mit Erhalt der Zusage innerhalb der angebenen Zahlungsfrist
 - vor Ort mit 10% Aufschlag auf den Gesamtpreis
- (3) Stromkabel oder Verteiler können geliehen werden, solange der Vorrat reicht.

Stromkabel 230V	5,00 €
Stromkabel 400V	10,00 €
Verteiler	15,00 €

Kaution 50,00 €

Lichterkettenpreise sind der Ausschreibung zu entnehmen. Kaution 25,00 €

Preise inkl. 19% Ust.

§ 12 Parken

Auf dem Veranstaltungsgelände besteht absolutes Halte- und Parkverbot. Parkmöglichkeiten bestehen auf den zugewiesenen Parkflächen.

Parkausweise müssen beim Veranstalter beantragt und am Auftag abgeholt werden.

Die gebührenpflichtigen Parkplätze in der Innenstadt sind für die Besucher freizuhalten.

Auf dem Busparkplatz, links vom Dom, besteht absolutes Parkverbot.

§ 13 Ausschank, Preise & Pfand

(1) Mindestverkaufspreise:

Alkoholischer Glühwein	4,00 €	
alkoholischer Winzerglühwein	4,50 €	
Alkoholische Heißgetränke	4,00 €	
Alkoholfreie Heißgetränke	3,00 €	
Alkoholische Kaltgetränke	2,50 €	
Kaffee und ähnliches	2,50 €	Alle Preise sind Endverbraucherpreise

Die Getränke können auch teurer verkauft werden.

(2) Getränke sind im Vorfeld beim Veranstalter anzugeben und bedürfen einer Genehmigung. Beim Verkauf nicht genehmigter Getränke wird die Konventionalstrafe und weitere Strafen fällig.

(3) Der Verkauf alkoholischer Getränke erfolgt unter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Verkaufshütten alkoholischer Getränke sind zu Aushang des Gesetzes verpflichtet und zur Alterskontrolle des jeweiligen Käufers.

(4) Heißgetränke müssen in den ausgegebenen Weihnachtsmarktassen ausgeschenkt werden.

(5) Der Pfandbetrag beim Verkauf an den Privatkunden, liegt bei 2,00 € inkl. 19% Ust. Jede Verkaufshütte, die Glühwein oder andere Getränke in Tassen verkauft, ist zur Rücknahme der Tassen verpflichtet.

(6) Die mitgebrachte Glühweinmenge ist im Vorfeld beim Veranstalter anzumelden. Alle Behälter werden vom Veranstalter markiert. Der Verkauf von nicht genehmigten Mengen/Behältern ist untersagt.

(7) Jede verkaufte Tasse wird mit 0,35€ inkl. 19% Ust. an den Veranstalter vergütet. Die Berechnung erfolgt nach dem Weihnachtsmarkt bei Rückgabe der Tassen, unter Berücksichtigung der Anfangsbestände, Restbestände und anhand der gespülten Tassen. Betrug wird mit der Konventionalstrafe und weiteren Sanktionen bestraft.

§ 14 Spülmobil & Tassen

- (1) Zur Reinigung der benutzten Tassen steht ein Spülmobil zur Verfügung. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Für Schäden haftet der Verursacher.
- (2) Die Weihnachtsmarkttassen müssen bei der WAK bestellt und abgeholt werden. Die Ausgabe erfolgt in Kisten mit kompletten Verkaufseinheiten.
- (3) Die Ausgabe erfolgt mit Lieferschein. Die Rückgabe erfolgt im ausgegebenen Gebinde.
- (4) Der Verkaufspreis je Tasse, bei Minderrückgabe, liegt bei 2,00 € inkl. Ust. 19%.
- (5) Die Tassen müssen am Spülmobil gespült werden, vom anwesenden Personal. Je gespülter Einheit werden 2,00 € inkl. Ust. 19% fällig. Die Abrechnung erfolgt vor Ort nach der Veranstaltung.

§ 15 Haftung

- (1) Jeder Händler sollte seine Hütte mit einem Sicherheitsschloss / Vorhängeschloss sichern. Er hat die Hütte am Ende des Tages ordnungsgemäß und sicher an allen Öffnungen zu verschließen. Für Schäden, Schwund, Verlust, Vandalismus oder/und höhere Gewalt haftet der Händler nach Übergabe allein.
- (2) Jede Hütte ist in Ihrem Ursprung zurück zu geben. Nägel sind zu entfernen. Beschädigungen werden auf Kosten des Händlers beseitigt und in Rechnung gestellt.
- (3) Das Betreten des Veranstaltungsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftet die **arge märkte & veranstaltungen gbr** nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden die durch Einschränkung des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern bzw. Verkäufern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und Stromkabel sowie deren Absicherung und dergleichen übernommen. Die **arge märkte & veranstaltungen gbr** stellt die für die Energieversorgung notwendigen Stromverteilerschränke und -kästen zur Verfügung. Für die Stromzufuhr (Kabelleitungen) von den Stromverteilerschränken und -kästen bis zu den Verkaufsständen ist der jeweilige Standinhaber verantwortlich. Dieser übernimmt hierfür die Verkehrssicherungspflicht und volle Haftung. Für die außerhalb des Marktbereichs abgestellten Fahrzeuge mit und ohne Waren übernimmt die **arge märkte & veranstaltungen gbr** keinerlei Haftung. Die Standinhaber bzw. Verkäufer haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben. Jeder Händler erhält eine vorge

§ 16 Ordnungswidrigkeiten & Strafen

(1) Wer gegen diese Marktordnung und ihre Paragraphen vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € und/oder der Konventionalstrafe belegt werden. Außerdem kann die **arge märkte & veranstaltungen gbr** und ihr eingesetztes Personal die entsprechenden Personen, welche gegen diese Ordnung verstoßen haben, mit weiteren Sanktionen belegen.

Diese Sanktionen können wie folgt sein:

- Ausschluss von der Veranstaltung oder des Marktes
- Ausschluss von weiteren zukünftigen Veranstaltungen oder Märkten
- Berechnung weiterer Gebühren, sofern das vorsätzliche oder fahrlässige Vergehen die Erbringung einer Fremdleistung erfordert

(2) Die Konventionalstrafe beträgt 1.000 € zzgl. 19 % Ust.

(3) Schadensersatzansprüche sind nicht ausgeschlossen

Gerichtsstand ist Villingen-Schwenningen.

Diese Marktordnung tritt ab dem 21.03.2024 in Kraft und ersetzt die vorgegangenen Marktordnungen.

VS-Villingen, den 20.03.2024

gez. S. Zwirblis